



| Richtlinie zum Klimaschutz- und -anpassungsförderungsprogramm der Stadt Siegen | | |
|---|-------------------------|-------------------|
| Ordnungsziffer | Zuständigkeit | Ratsbeschluss vom |
| 90.688 | Stabsstelle Klimaschutz | 26.05.2021 |

1. Förderzweck - Was soll erreicht werden?

Die Universitätsstadt Siegen ist bereits seit Jahren im Klimaschutz aktiv. Seit 1995 ist die Stadt Mitglied im Klima-Bündnis, welches Vorreiter im globalen und lokalen Klimaschutz ist. Die Mitglieder beschäftigen sich auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit den Themen Klimaschutz, Reduktion von CO₂-Emissionen, Biodiversität und Tropenwaldschutz.

Von 2009 bis 2011 und 2012 bis 2015 hat die Stadt den European Energy Award® (eea) erfolgreich durchlaufen, einem internationalen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsinstrument für den kommunalen Klimaschutz. Die Stadt Siegen hat gleich im ersten Anlauf vorzeitig die Zertifizierung des European Energy Award® geschafft. Ebenso erfolgte 2015 bis 2017 eine Teilnahme am eea-plus, einem Vorläufer des heutigen European Climate Adaptation Award (eca), einem Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsinstrument zur Identifikation der Anpassungskapazität und zur Ermittlung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen.

Inhalte des seit Mai 2014 vorliegenden "Integriertem Klimaschutzkonzept für den Kreis Siegen-Wittgenstein und die Stadt Siegen" wurden mit den Erkenntnissen aus eea und eea-plus zusammengeführt, um das "Zielkonzept Stadt Siegen Klimaschutz und Klimaanpassung" zu entwickeln, welches zahlreiche Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge enthält.

Die Universitätsstadt Siegen hat im Hinblick auf den Klimaschutz am 25.09.2019 und 26.02.2020 weitreichende Ratsbeschlüsse getroffen. So sollen unter anderem die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigt werden. Weiterhin sollen erneuerbare Energien ausgebaut werden. Dazu sollen lokal und regional (über die Stadtgrenzen hinaus) Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien ergriffen werden.

Im Hinblick auf die vorliegenden Ziele der Stadt Siegen, sollen mit diesem Förderprogramm insbesondere Privathaushalte dabei unterstützt werden Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern umzusetzen, welche die Zielerreichung unterstützen.

2. Antragsberechtigte - Wer kann Anträge stellen?

- Bürger/innen mit Erstwohnsitz in Siegen
- Mieter/innen und Eigentümer/innen von Immobilien in Siegen
- Insgesamt alle Privatpersonen aus Siegen (keine Unternehmen oder Institutionen).

3. Übersicht Handlungsfelder

| Klimaförderprogramm Stadt Siegen | | | | |
|--|---|--|---|---|
| Mobilität | Bauen und Sanieren | Erneuerbare Energien | Klimafolgenanpassung | Sonstiges |
| Anschaffung Lastenrad oder E-Lastenrad (bis 25%, max. 350 €) (für Privatpersonen) | Dämmung von Bestandsgebäuden mit Naturdämmstoffen (10%, bis 1.000 €) | Errichtung solarthermische Anlage auf Bestandsgebäude (Anlage für Warmwasserbereitung 400 € pauschal, Anlage zur Heizungsunterstützung/ Kombi-Anlage 500 € pauschal) | Flächenentsiegelung ab 12m ² (50%, max. 500 € pro Projekt) Anlage zur Regenwassernutzung ab 2m ³ (20%, max. 500 €) | Integrative Klimaschutzprojekte (z. B. Errichtung einer Bürgerenergieanlage, Anlage von Gemeinschaftsgärten) (Unterstützung bis max. 500 €) |
| Anschaffung E-Roller oder E-Motorrad (bis 25%, max. 300 €) | Türen-/Fenster austausch in Bestandsgebäuden (max. U-Werte W/m ² K siehe Anlage, 50 € pro Fenster, max. 1.000 €) | Installation Stecker-Solar-Gerät bis 0,6kWp und Anschluss mit einem Wieland-Stecker (150 € pauschal) | Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume (ab 5m ² , 50%, max. 500 € pro Projekt) | Gründung einer solidarischen Landwirtschaft auf einem Bauernhof (800 € pauschal) |
| Kauf-Prämie für gebrauchte E-Autos (älter als ein Jahr, pauschal 500 €) | Nachträglicher Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (10%, max. 800 €) | Steuerberatung Photovoltaik (erste Steuererklärung nach der Inbetriebnahme einer PV-Anlage durch zugelassene Steuerberater/innen) (200 € pauschal) | Pflanzprämie für das Anpflanzen von mind. 5 Bäumen in Gärten (50 €/Baum, max. 500 €) | |
| Errichtung eines Solarcarports (300 € pauschal, bei Kombination mit der Errichtung einer E-Ladesäule 500 € pauschal) | Heizungspumpentausch (50 € pro Pumpe, maximal 200 €) | Erwerb und Errichtung einer neuen Brennstoffzellenheizung (800 € pauschal) | Dachbegrünung (50%, max. 800 €) Fassadenbegrünung (50%, max. 500 €) | |
| | Durchführung Hydraulischer Abgleich (150 € pauschal) | | | |
| | Durchführung Luftdichtheitsmessung in Bestandsgebäuden (150 € pauschal) | | | |
| | Errichtung Passivhaus oder Plusenergiehaus (2.000 € pauschal) | | | |

Es können verschiedene Module kombiniert werden. Die Fördersumme wird auf 3.000 € je Antragssteller und Jahr begrenzt.

Hinweis: Dach- und Fassadenbegrünung laufen derzeit über gesonderte Förderprogramme.

4. Handlungsfeld "Mobilität"

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen ausreichenden Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Im Gegenteil sind die Spritverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größere Fahrzeuge und erhöhtes Verkehrsaufkommen sogar gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich: Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 % zur Ladung zu Hause. Entweder: Bezug von Ökostrom mit "Ok Power Label" oder dem "Grüner Strom Label" der Umwelt- und Verbraucherverbände - ein Zertifikat mittels Herkunftsnachweisen reicht nicht aus. Oder: Nachweis einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie, welche am Objekt angebracht ist und über die die Ladung des Fahrzeugs erfolgt. Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|--|----------------------------|--|--|
| Anschaffung Lastenrad oder E-Lastenrad | bis 25 %, maximal 350 Euro | Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und die im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer transportieren können. | <ul style="list-style-type: none"> Rechnung Anschaffung Nachweis Nutzung Ökostrom (E-Lastenrad) Technische Daten des Lastenrades (z.B. Technische Ausstattungsmerkmale) |
| Anschaffung E-Roller oder E-Motorrad | bis 25 %, maximal 300 Euro | Ersatz regelmäßig stattfindender Fahrten, die sonst mit dem PKW zurückgelegt wurden: mindestens 10 km pro Weg | <ul style="list-style-type: none"> Rechnung Anschaffung Nachweis Nutzung Ökostrom Erklärung zum Ersatz von PKW-Fahrten |
| Kauf-Prämie für gebrauchte E-Autos | pauschal 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> Fahrzeug ist älter als ein Jahr rein elektrisch betrieben (keine Hybrid-Fahrzeuge) Ersatz für altes Fahrzeug (E-Auto nicht als zusätzlicher Zweitwagen) Maximalverbrauch 20 kWh/100 km Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie | <ul style="list-style-type: none"> Rechnung Anschaffung Nachweis Nutzung Ökostrom Kopie Zulassungsbescheinigung Nachweis Abmeldung Altfahrzeug (Unterlagen der Zulassungsstelle) Nachweis Folgenutzung, entweder Entsorgung oder Verkauf |

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|---------------------------------|---|--|--|
| Errichtung eines Solar-Carports | 300 Euro pauschal, bei Kombination mit der Errichtung einer E-Ladesäule 500 Euro pauschal | · Errichtung zur privaten Nutzung (keine öffentlichen Ladestationen) | · Rechnung Anschaffung und Installation · Foto der Maßnahme |

Die Siegener Versorgungsbetriebe GmbH (SVB) bietet ihren Kunden mit dem SVB Förderprogramm "Energieeffizienz" ebenfalls eine Fördermöglichkeit für Heimpladestationen sowie E-Bike oder Pedelec-Erwerb - siehe: <https://www.svb-siegen.de/foerderprogramm>

5. Handlungsfeld "Bauen und Sanieren"

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss deutlich sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine "Wärmewende" und eine "Bauwende".

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich: Vor-Ort-Energieberatung vor der Umsetzung der Maßnahmen notwendig (mindestens z. B. eine Vor-Ort-Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung gemäß BAFA oder DENA von einem gelisteten Energieberater).

Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. Gilt nicht bei "Errichtung Passivhaus oder Plusenergiehaus".

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|--|---|---|--|
| Dämmung von Bestandsgebäuden mit Naturdämmstoffen [Außenwand, oberste Geschossdecke (OGD), Dach, Kellerdecke, Boden gegen Erdreich, Innenwand (sofern diese beheizte von unbeheizter Fläche trennen) Tipp: he: https://www.energieagentur.nrw/tool/daemmstoff/ | 10 %, maximal 1.000 Euro | <ul style="list-style-type: none"> · Nur für Bestandsobjekte · Folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand: 0,22 W/(m²K), Außenwand gegen Erdreich: 0,28 W/(m²K), OGD und Dach: 0,22 W/(m²K), Kellerdecke und Boden gegen Erdreich: 0,28 W/(m²K), Innenwand : 0,28W/(m²K) · Nur Förderung von NaWaRo (Nachwachsenden Rohstoffen), Mineralwolle (z. B. Steinwolle, Glaswolle) oder recyceltem Material mit mindestens 60 % Recycling-Anteil (gilt nicht für Glaselemente) · Keine Förderung erdölbasierter Neuprodukte | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb (inkl. Nachweis U-Werte) · gegebenenfalls Fördermittelnachweis der KfW (enthalten U-Werte) · Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: Erstattung Materialkosten auf Anfrage (Einzelfallbegründung) |
| Türen-/ Fensteraustausch in Bestandsgebäuden | 50 Euro pro Fenster, maximal 1.000 Euro | <ul style="list-style-type: none"> · Gilt nur für Bestandsobjekte · maximal Uw-Wert 0,95W/(m²K) · Als Fenster gilt ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand (nicht nur Verglasung). · Balkon-/ Terrassentüren zählen als Fenster · Dachflächenfenster; maximal Uw-Wert 1,0W/(m²K) · Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren; maximal Ud-Wert 1,3W/(m²K) | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb (inkl. Nachweis U-Werte) · gegebenenfalls Fördermittelnachweis der KfW (enthalten U-Werte) |

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|--|-------------------------------------|---|--|
| Nachträglicher Einbau von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung | 10 %, maximal 800 Euro | <ul style="list-style-type: none"> · Gilt nur für Bestandsobjekte · Gilt nicht für Passivhäuser · Wärmerückgewinnung · Der notwendige Effizienzgrad orientiert sich an den technischen Mindestanforderungen der KfW (www.kfw.de) · Die Lüftungsanlage wird mit 100 % Ökostrom betrieben. | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb · Nachweis Nutzung Ökostrom |
| Heizungspumpentausch | 50 Euro pro Pumpe, maximal 200 Euro | Gilt nur bei Einsatz von Hocheffizienzpumpen (gemäß Liste der förderfähigen Pumpen bei der BAFA-Heizungsoptimierung). | Rechnung Fachbetrieb |
| Durchführung Hydraulischer Abgleich | 150 Euro pauschal | Nur bestehende Heizsysteme | Rechnung Fachbetrieb |
| Durchführung Luftdichtheitsmessung in Bestandsgebäuden | 150 Euro pauschal | <ul style="list-style-type: none"> · Nur für Bestandsobjekte · Vorschriften der Messnorm DIN EN 13829 werden eingehalten | Rechnung Fachbetrieb |
| Errichtung Passivhaus oder Plusenergiehaus | 2.000 Euro pauschal | <ul style="list-style-type: none"> · Hochgedämmte Gebäudehülle, Außenwände $U \leq 0,15$ W/(m²K) · Wärmerückgewinnung aus der Abluft > 75 % · Dreifachverglasung $U_w \leq 0,8$ W/(m²K) | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb · Nachweis zur Erfüllung der Standards via Architekt o. ä. |

6. Handlungsfeld "Erneuerbare Energien"

In Zukunft wird Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und die Mobilität genutzt. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, neben mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingung in diesem Bereich: Vor-Ort-Energieberatung (mindestens z. B. durch Verbraucherzentrale NRW) vor Umsetzung der Maßnahmen Errichtung solarthermische Anlage und Errichtung Brennstoffzellenheizung notwendig.

Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|---|--|---|---|
| Errichtung solar-thermische Anlage auf Bestandsgebäude | Anlage für Warmwasserbereitung 400 Euro pauschal, Anlage zur Heizungsunterstützung/ Kombi-Anlage 500 Euro pauschal | <ul style="list-style-type: none"> · Gilt nicht für Neubauten · kontinuierliche Beobachtung des Energieertrags · im ersten Betriebsjahr Durchführung Solarwärme-Check der Verbraucherzentrale | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb · Nachweis Energieberatung · Nachweis/ Zusage Solarwärme-Check |
| Installation Stecker-Solar-Gerät bis 0,6 kWp | 150 Euro pauschal | <ul style="list-style-type: none"> · Einhaltung Norm für Photovoltaik-Wechselrichter · Verwendung einer Einspeisesteckdose, z. B. Wieland oder Stromerzeugungsgerät einen integrierten NA-Schutz nach VDE-AR-N 4105 | Rechnung Fachbetrieb |
| Steuerberatung Photovoltaik (erste Steuererklärung nach der Inbetriebnahme einer PV-Anlage durch zugelassene Steuerberater) | 200 Euro pauschal | Steuerberater hat Seminar zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaik-Anlagen besucht | Rechnung Steuerberater |

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|---|-------------------|--------------------------|--|
| Erwerb und Errichtung einer neuen Brennstoffzellenheizung | 800 Euro pauschal | Gilt nicht für Neubauten | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb · Nachweis Energieberatung |

- Die Solareignung ihres Daches können Sie hier prüfen: https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster
- Mindestens für das Jahr 2021, steht mit dem 1.000-Dächer-Programm des Kreises Siegen-Wittgenstein, eine Förderung für Photovoltaikanlagen in Kombination mit Batteriespeichern zur Verfügung, welches gegebenenfalls verlängert wird: <https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Themen-und-Projekte/1000-Dächer-Programm>
- Die SVB bietet ihren Kunden mit dem SVB Förderprogramm "Energieeffizienz" ebenfalls eine Fördermöglichkeit für Photovoltaikanlagen: <https://www.svb-siegen.de/foerderprogramm>

7. Handlungsfeld "Klimafolgenanpassung"

Hitze, Sturm, Starkregen und Dürre nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Verschattung und mehr Versickerungsmöglichkeiten - darum geht es unter anderem in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine Herausforderung, bei der man mit vielen kleinen Maßnahmen etwas bewirken kann.

Allgemeine Bedingung in diesem Bereich: Eine Doppelförderung/ Kumulierung der Maßnahme "Flächenentsiegelung" und "Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten" ist nicht gestattet.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|-------------------------------|------------------------------------|---|--|
| Flächenentsiegelung | 50 %, maximal 500 Euro pro Projekt | <ul style="list-style-type: none"> · Fläche größer 12 m² · Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und gegebenenfalls vorhandenen Kanalanschluss versiegeln | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten · Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) |
| Anlage zur Regenwassernutzung | 20 %, maximal 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> · Mindestens 2 m³ · Keine Förderung für Anlagen, die in noch unberührten Boden gebaut werden (Boden ist eine der wichtigsten natürlichen Ressourcen) · Hinweise: Einbau Zwischenzähler für Berechnung der Kanalgebühren erforderlich! Die Zisterne muss mit einem Überlauf ausgestattet sein, damit überschüssiges Wasser in den Kanal abgeleitet werden kann. | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb · Foto der Maßnahme · Schriftliche Erläuterung dazu, wo die Zisterne errichtet wurde · Genehmigung |

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|---|------------------------------------|---|---|
| Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume | 50 %, maximal 500 Euro pro Projekt | <ul style="list-style-type: none"> · Zusammenhängende Fläche von mindestens 5 m² · Einsatz von gemäß Baumschutzsatzung Siegen heimischen und/ oder insektenfreundlichen Pflanzen inklusive Bäume und Sträucher | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten · Foto der Maßnahme · (Vorher-Nachher-Vergleich) |
| Pflanzprämie für das Anpflanzen von mindestens 5 Bäumen in privaten Gärten | 50 Euro pro Baum, maximal 500 Euro | Einsatz von heimischen Bäumen gemäß Baumschutzsatzung Siegen | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten · Foto der Maßnahme · (Vorher-Nachher-Vergleich) |

Die Stadt Siegen verfügt über ein gesondertes städtisches Förderprogramm für Dach- und Fassadenbegrünungen (darüber können auch Garagen begrünt werden). Eine spätere Überführung der bestehenden Förderung in die Klimaförderung wird geprüft. Im Jahr 2021 sind darüber hinaus auch Förderungen für Dach- und Fassadenbegrünungen auf Bestandsgebäuden (mindestens 5 Jahre alt) über das "Klimaresilienzprogramm NRW" möglich.

- Weitere Informationen: <https://www.siegen.de/leben-in-siegen/energie-und-klima/klimafolgenanpassung/begruenung-klimafolgenanpassung>
- Baumschutzsatzung Siegen: <https://www.siegen.de/leben-in-siegen/buergerservice/umwelt/baumschutz/baumschutzsatzung>
- Regenwassernutzungsanlagen sind genehmigungspflichtig; Grundlage ist die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden "[Richtlinien der Stadt Siegen für den Bau und Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen](#)".
Weitere Informationen: <https://www.siegen.de/leben-in-siegen/buergerservice/umwelt/gewaesserschutz/regenwassernutzung>

8. Handlungsfeld "Sonstiges"

Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung sind integrative Themen: Viele Aspekte greifen ineinander. Einige Fördermaßnahmen bieten größeres Potenzial für eine positive Wirkung, wenn man sie im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung "weiterdenkt". Dieses Potenzial soll mit den Sonderförderungen gehoben werden.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|--|------------------------------------|---|---|
| Integrative Klimaschutzprojekte (z. B. Errichtung Bürgerenergieanlage, Anlage von Gemeinschaftsgärten) | Unterstützung bis maximal 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> · Mindestens fünf Personen bilden die Initiative oder Genossenschaft · Beitrittsmöglichkeit muss gegeben sein (Die Eignung der Interessenten vorausgesetzt.) | <ul style="list-style-type: none"> · Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten · Fotos |
| Gründung einer solidarischen Landwirtschaft auf einem Bauernhof | 800 Euro pauschal | <ul style="list-style-type: none"> · Plausibles Bewirtschaftungskonzept · Nutzung Erstberatung des Netzwerkes Solidarische Landwirtschaft | <ul style="list-style-type: none"> · Vorlage und Erläuterung des Konzeptes · Beratungsnachweis · Fotos |

Beratung für Gründung einer solidarischen Landwirtschaft:

<https://www.solidarische-landwirtschaft.org/solawis-aufbauen/beratung-vom-netzwerk>

9. Allgemeine Förderbestimmungen

9.1 Was ist zu beachten?

- Eine Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpartner der Stabsstelle Klimaschutz (z. B. telefonisch oder per E-Mail) ist im Rahmen der Abwicklung, in jedem Fall vor der Auszahlung, erwünscht.
- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal 3.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.
- Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.
- Es wird pro Haushalt und Jahr nur je eine gleiche Maßnahme gefördert (z. B. Ein E-Roller pro Haushalt pro Jahr).
- Als Neubauten gelten alle Objekte, die ab 01.01.2020 errichtet wurden.
- Die "entstandenen Kosten laut Beleg" können aus Sach- und Materialkosten (inklusive Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen. Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die "entstandenen Kosten laut Beleg" anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn Rechnungskopien bzw. Nachweise von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/ des Objektes und die Anzahl des Produktes/ der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung gegebenenfalls wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle.
Tipp: <https://www.energieagentur.nrw/foerderung/foerdernavi>
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Siegen begrenzt.
- Förderfähig sind alle Maßnahmen die im aktuellen Jahr, sowie im jeweiligen Vorjahr umgesetzt wurden. Eine Antragsstellung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Siegen vorzulegen (Abteilung Bauaufsicht).
- Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel. Das Förderprogramm insgesamt läuft bis 31.12.2023.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

9.2 Was wird NICHT gefördert?

- Maßnahmen, die vor dem 01.01.2021 umgesetzt wurden.
- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach-/ Materialkosten förderfähig.

- Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über 10 Wohneinheiten.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

10. Antrags- und Bewilligungsverfahren - Wie läuft das ab?

10.1 Antragsstellung

Wie stelle ich einen Antrag?

- Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über den dort verlinkten Online-Service " Klimaschutz- und -anpassungsförderprogramm der Stadt Siegen - Zuschuss-Antrag" [<https://www.siegen.de/leben-in-siegen/energie-und-klima/klimaschutz-in-siegen/klimafoerderprogramm/>] gestellt werden.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Siegen auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.
- Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.
- Maßnahmen mit längerer Planung (Sanierungen, o. ä.) sollten im Vorfeld per E-Mail oder im Ausnahmefall der Beantragung in Papierform, schriftlich angemeldet werden.

Wann stelle ich einen Antrag?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragssteller. Die Förderung ist in diesem Sinne ein "Rechnungszuschuss".
- Optional kann bereits vor der Umsetzung einen Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragssteller/innen "Fördermittel reservieren". Diesem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/ Anbieters beizufügen. In dem Angebot/ Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigefügt werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragssteller reserviert.
- Anträge für "Mittel-Reservierungen" können nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres gestellt werden.
- Bei "Mittel-Reservierungen" ist nach Umsetzung der Maßnahme die Rechnung per E-Mail einzureichen. Eine Förderung wird auch bei gegebenenfalls höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt die vorab reserviert wurde.
- Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen indem das elektronische Antragsformular vorübergehend geschlossen wird (oder gegebenenfalls vorbehaltlich der Freigabe von Haushaltsmitteln erst im Folgejahr bearbeitet).
- Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vollständig der Stadt Siegen vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen

Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und gegebenenfalls vorgenommene Reservierungen verfallen.

- Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, bzw. nach Aufstellungsbeschluss des Haushaltes, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung. Es können neue Förderanträge gestellt werden, sobald der Online-Antrag erneut auf der Internetseite der Stadt Siegen freigeschaltet wird.

10.2 Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse - Wie geht es weiter?

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als "Eingangsdatum" des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Halten Antragsstellende diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 30.11. ablehnen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Stabsstelle Klimaschutz der Stadt Siegen übernommen. In Fachfragen zum Thema 'Erneuerbare Energien' sowie 'Bauen und Sanieren' wird einzelfallbezogen ein Energieberater der Verbraucherzentrale NRW einbezogen.
- Die Anträge sind möglichst vollständig mit allen zugehörigen Nachweisen einzureichen.
- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, zählt als "Eingangsdatum" des Antrages.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel inkl. gegebenenfalls separater Budgets für besondere Maßnahmen, sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.
- Ab einem Antragsüberhang von 15.000 Euro über dem Gesamtförderbudget können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Siegen auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragssteller zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.
- Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Stadt Siegen per E-Mail (bzw. per Post) ein Dokument "Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz".
- Dieses Dokument ist vom Antragssteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

10.3 Pflichten des Antragstellers - Was muss ich beachten?

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer/innen haben ihre Mieter/innen rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist den zukünftigen Eigentümer/innen die nach Abschluss der Förderung zugesendete "Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz" zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den neuen Eigentümer über.
- Mitarbeiter/innen der Stadt Siegen oder von der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Siegen dürfen bei begründetem Bedarf die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Siegen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

Ausführung der Maßnahmen

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Bauen und Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Nachweise

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 4 bis 8 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragssteller unzumutbar ist.

10.4 Auszahlung der Zuschüsse

- Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 Euro ausgezahlt.
- Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Stadt Siegen behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der "Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz", innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.

- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist - die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die unten stehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist.
 - Ein Kontakt (per E-Mail oder telefonisch) mit dem Ansprechpartner der Stabsstelle Klimaschutz hat stattgefunden,
 - Die Unterlage "Bescheinigung über den Erhalt von Fördermitteln" wurde unterschrieben zurückgesendet (die Stadt versendet dieses Schreiben per E-Mail oder Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis).
- Bei dem Klimaförderprogramm der Stadt Siegen handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Siegen/ der Rat nicht verpflichtet.
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

11. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigen Sie als Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Siegen Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte - mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung - weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Stadt Siegen berichtet den städtischen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms im Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

12. Kontakt

Universitätsstadt Siegen
Stabsstelle Klimaschutz
Rathaus Geisweid/ Lindenplatz 7, 57078 Siegen
Telefon: (0271) 404-3213
Telefax: (0271) 404-36-3213
E-Mail: e.berge@siegen.de

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW ist telefonisch Montag bis Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr erreichbar; Hotline: (0211) 33996556

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW ist auch über den Energieverein Siegen-Wittgenstein e.V. zu buchen Dienstag bis Freitag von 09.00 bis 13.00 Uhr;
Telefon: (0271) 37219903, E-Mail: info@energieverein-siwi.de

Alle Infos zum Förderprogramm: <https://www.siegen.de/leben-in-siegen/energie-und-klima/klimaschutz-in-siegen/klimafoerderprogramm/>

13. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die ab dem 01.01.2021 umgesetzt werden (Rechnungsdatum ab 01.01.2021), für die eine Förderung beantragt wurde und die die Bedingungen erfüllen.

Die Richtlinie wird veröffentlicht am 28.06.2021. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2023 gültig, solange die Stadt Siegen keine Änderung der Laufzeit beschließt. Die "Richtlinie zur Beratung und Förderung zur Modernisierung und Sanierung sowie Kauf eines Eigenheims in Siegen" wird durch die "Richtlinie zum Klimaschutz- und -anpassungsförderungsprogramm der Stadt Siegen" abgelöst und zum 30.06.2021 vorzeitig außer Kraft gesetzt.

Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/ der Richtlinie durch die Stadtverwaltung. Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Stadt Siegen, sowie in sozialen Medien hingewiesen.

Die Förderrichtlinie und der Online-Service stehen auf der städtischen Homepage unter: <https://www.siegen.de/leben-in-siegen/energie-und-klima/klimaschutz-in-siegen/klimafoerderprogramm/> zur Verfügung.